

Redaktionelle Neuzusammenstellung aufgrund verschiedener Ratsbeschlüsse

Bestandteile:

Satzung vom 19.06.1975

- 1. Änderungssatzung vom 19.06.1980**
- 2. Änderungssatzung vom 27.11.1980**
- 3. Änderungssatzung vom 24.09.1987**
- 4. Euro- Glättungssatzung 01.01.2002**

Satzung

der Stadt Wildeshausen über den Ausgleichsbetrag für nicht herzustellende Kraftfahrzeugeinstellplätze (Ablösungssatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit gültigen Fassung und des § 47 Abs. 5 und 6 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Wildeshausen in seiner Sitzung am 24. 09 1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Gegenstand

Der Geldbetrag, den der Bauherr oder ein nach § 61 NBauO Verantwortlicher an die Stadt Wildeshausen dafür zu zahlen hat, daß er notwendige Einstellplätze ausnahmsweise (§ 47 Abs. 5 NBauO) nicht herzustellen braucht, wird

1. für die Zone I auf 6.390,00 € je Einstellplatz,
2. für die Zone II auf 2.812,00 € je Einstellplatz und
3. für die Zone III auf 1.661,00 € je Einstellplatz

festgesetzt.

§ 2

Ablösungszonen

(1) Die Zone I umfaßt die Gebiete, die wie folgt begrenzt werden:

- a) im Westen durch die Bundesbahnlinie (von der Breslauer Straße bis zur Ahlhorner Straße);
- b) im Süden durch die Ahlhorner Straße (von der Bundesbahnlinie bis Westertor), die Straße Westertor und die Kleine Wallstraße;
- c) im Osten durch die Wittekindstraße und die Straße Zwischenbrücken (bis zum Hochwasserumleiter) und

- d) im Norden durch den Hochwasserumleiter und die Hunte bis zur Heemstraße, die Heemstraße bis zur Breslauer Straße und die Breslauer Straße bis zur Bundesbahnlinie.
- (2) Die Zone II umfaßt das Gebiet, welches durch die katasteramtlichen Fluren 30 bis 47 und 49 bestimmt wird, mit Ausnahme der in Absatz 1 genannten Gebiete.
- (3) Die Zone III umfaßt alle übrigen, nicht in den Absätzen 1 und 2 genannten Gebiete der Stadt Wildeshausen.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2002 in Kraft. Am selben Tage tritt die 3. Änderungssatzung vom 24.09.1987 außer Kraft.

Die 1. Änderungssatzung vom 19.06.1980, durch die der § 1 geändert wurde, ist am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Die 2. Änderungssatzung vom 27.11.1980, durch die der § 1 geändert wurde, ist am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Die 3. Änderungssatzung vom 24.09.1987, durch die der § 1 geändert wurde, ist am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft getreten.

Die 4. Änderungssatzung vom 01.01.2002, durch die die §§ 6 ff (Euro-Glättungssatzung) geändert wurden, ist am 01.01.2002 in Kraft getreten.

Wildeshausen, den 01.01.2002

Stadt Wildeshausen
Der Bürgermeister

gez.

Franz Duin